

**Vereinbarung über Vertragsregelungen
zur Home-Care-Betreuung**

zwischen

der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse

handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V mit Wirkung für die Ortskrankenkassen
und

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

Die Vertragspartner vereinbaren, auch im 2. Quartal 2009 die gemäß der Vereinbarung vom 08.12.2008 am 31.03.2009 in Kraft befindlichen Inhalte der Vereinbarung über die Förderung einer qualitativen Präfinalversorgung krebs- und AIDS-kranker Patienten („Home-Care-Betreuung“) vom 21.12.2004, zuletzt geändert mit § 7 der Vereinbarung über die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen 2008 vom 06.08.2008, weiter gelten zu lassen, mit der Maßgabe, dass die genannte Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt wird.

Ärzte, die bis zum 31.03.2009 bereits eine Abrechnungsgenehmigung für Home-Care-Leistungen gemäß der genannten oder einer früheren Vereinbarung von der KV Berlin erhalten haben, gelten ab 01.04.2009 ohne besonderen Antrag als abrechnungsberechtigt für Home-Care-Leistungen nach dieser Vereinbarung.

Berlin, den 09.03.2009


Kassenärztliche Vereinigung Berlin


AOK Berlin – Die Gesundheitskasse